

Reglement des Basisexamens Chirurgie, die schriftliche Prüfung der chirurgischen Grundkenntnisse

Vom Vorstand der Union der chirurgischen Fachgesellschaften am 1. April 2000 genehmigt. In der Nachfolge der Union von der FMCH bestätigt.

Präambel

Die FMCH betrachtet es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Weiter- und Fortbildung in der gesamten Chirurgie zu fördern, wobei das Gemeinsame, der 'common trunk' ein zentrales Anliegen ist. Die Union hatte ein Examen über die allgemeinen grundlegenden Kenntnisse in der Chirurgie aufgebaut und es seit 1992 zur freiwilligen Selbstevaluation angeboten; das Basisexamen wird von der FMCH weitergeführt und in Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften für Chirurgie Interessierten zur Selbstevaluation angeboten.

Konsequenterweise haben die meisten Fachgesellschaften der FMCH die chirurgischen Grund-kenntnisse und deren Evaluation zu einem obligatorischen Bestandteil ihrer Weiterbildungs- programme und Prüfungsreglemente erklärt. Entsprechend ist das vorliegende Reglement der Weiterbildungsordnung (WBO) der FMH / SIWF und den wissenschaftlichen Kriterien einer professionellen Medizinalprüfung verpflichtet.

1 Prüfungsziel

- 1.1** Die Prüfung dient einer kontinuierlichen Qualitätssicherung in der chirurgischen Weiterbildung und der ärztlichen chirurgischen Versorgung der Bevölkerung. Sie soll sicherstellen, dass die zukünftigen Fachärztinnen und Fachärzte neben der Spezialisierung über die notwendigen ganzheitlichen ärztlichen chirurgischen Grundkompetenzen verfügen. Entsprechend werden die Grundkenntnisse in der Chirurgie und deren klinischen und praktischen Aspekte geprüft.
- 1.2** Es handelt sich um ein qualifizierendes Examen, das Voraussetzung ist für weitere Facharztexamina verschiedener Fachrichtungen, die dies in ihrem Reglement festlegen, andererseits um ein Examen zur Selbstevaluation für interessierte Teilnehmer.

2 Prüfungsstoff

Die Prüfungsinhalte sind im Lernzielkatalog des Basisexamens Chirurgie der FMCH detailliert beschrieben und im Blueprintrastrer gewichtet. Es handelt sich im Wesentlichen um: allgemeine topographisch-anatomische Kenntnisse; physiologisches und pathophysiologisches Verständnis chirurgischer Probleme und Komplikationen in Zusammenhang mit Trauma, Schock, Wiederbelebung; Kenntnisse bezüglich Elektrolyt-, Flüssigkeits- und Blutersatz, Blutung, Thromboembolie, kardio-respiratorisches Versagen, Ischämie, Infektion, Sepsis, Metabolismus, Wund- und Knochenheilung; Kenntnisse in Schmerzkontrolle, Anästhesie; diagnostische und therapeutische Kompetenzen, einschliesslich Notfallmassnahmen für die wichtigen chirurgischen Krankheitsbilder und Traumafolgen; geprüft werden ferner allgemeine und fachtechnische Kenntnisse, die zur Berufsausübung unerlässlich sind (rechtliche, soziale, ethische Aspekte, Epidemiologie, Technik, Instrumente, Elemente der Qualitätssicherung und Ökonomie).

3 Prüfungskommission

3.1 Zusammensetzung und Konstitution der Kommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Fachgesellschaften, die in der Weiter- und Fortbildung engagiert sind, wobei auf eine angemessene Vertretung der Sprach- und Landesregionen und der Chirurgen mit Privatpraxis zu achten ist. Die Kommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der vom Vorstand FMCH gewählt wird.

3.2 Aufgaben der Kommission

Organisation und Durchführung der Prüfungen

Die Kommission gewährleistet in Abstimmung mit den chirurgischen Fachgesellschaften die Organisation und Durchführung der Prüfung gemäss Art. 4.

Durchführungsbestimmung und Geschäftsordnung*

Die Prüfungskommission kann Durchführungsbestimmungen und eine Geschäftsordnung formulieren, die für jeweils mindestens ein Prüfungsjahr gültig sind.

Zusammenarbeit mit externen Experten

Die Kommission kann weitere Experten beiziehen und besondere Aufgaben spezialisierten Institutionen übertragen.

Prüfungsinhalt

Die Kommission ist auf drei Ebenen für den Prüfungsinhalt verantwortlich:

1. Sie publiziert und revidiert in regelmässigen Abständen einen Lernzielkatalog, der den Prüfungsinhalt konkret und verbindlich beschreibt.
2. Sie legt ein gewichtetes Inhaltsraster fest, in dem die Prüfungsinhalte nach verschiedenen Kriterien gegliedert und gewichtet sind. Dieses sogenannte Blueprintrastrer bildet die Grundlage für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen.

3. Die Kommission bestimmt den konkreten Prüfungsinhalt und sie entscheidet über die Lösungsschlüssel der Prüfungsfragen.

Standardsetzung und Bewertung

Die Kommission ist für die Bewertung der Prüfungsleistung und für die Festsetzung der Bestehensgrenzen entsprechend Art. 5 zuständig.

Festsetzen der Prüfungsdaten und Gebühren

Die Kommission setzt die Prüfungsdaten und Prüfungsorte fest und bestimmt die Höhe der Prüfungsgebühren.

Evaluation

Die Prüfungskommission nimmt regelmässig eine Evaluation des gesamten Prüfungsprozedere und eine Positionierung im internationalen Bereich vor.

Gewährung der Akteneinsicht

Grundsätzlich sind entsprechend WBO die Prüfungsunterlagen geheim. In Ausnahmefällen wie etwa bei Einspracheverfahren, wird dies gemäss Richtlinien der FMH / SIWF unter Leitung des Präsidenten von der Kommission organisiert.

3.3 Der Präsident der Kommission

Kommissionssitzungen

Der Präsident ist für die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzung verantwortlich. Er achtet auf die Zusammensetzung der Kommission gemäss Art. 1.

Geschäftsführung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung, wobei er einen Ausschuss und eine Person / Sekretär für das Sekretariat einsetzen kann.

Vertretung der Kommission

Der Präsident vertritt die Kommission und informiert die FMCH bzw. die Fachgesellschaften. Er kann einen Stellvertreter ernennen. Er informiert die Prüflinge und eröffnet ihnen die Prüfungsergebnisse. Er entscheidet bei Irregularitäten.

Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren

Bei Einspracheverfahren und anderen reglementarischen prüfungsrelevanten Angelegenheiten verfasst der Präsident Stellungnahmen und erteilt Auskunft.

Zusammenarbeit und Verträge

Der Präsident ist um die Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen und mit den Fachgesellschaften besorgt. Ferner bemüht er sich um eine internationale Kooperation und schliesst, wo erforderlich, die nötigen Vereinbarungen und Verträge ab.

Kommissionsarbeit und wissenschaftliche Evaluation

Der Präsident organisiert die Arbeit der Kommission (Beschaffen von MC-Fragen, Standardsetzung, Revision der MC-Fragen, Übersetzung usw.) und veranlasst die Evaluation der Prüfungssession.

4 Prüfungsart und -modalitäten

4.1 Form und Sprache des Examens

Beim Basisexamen Chirurgie handelt es sich um eine Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC) mit mindestens 150 Fragen und einer Mindestdauer von 4 Stunden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Prüfungssprache ist englisch.

4.2 Zeitpunkt der Prüfung

Die Prüfung darf ab dem 1. Jahr der Weiterbildung absolviert werden. .

4.3 Zulassung zur Prüfung

Zum qualifizierenden Basisexamen für die unter 1.2 erwähnten Fachgesellschaften wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.4 Zeit, Ort, Anmeldung und Gebühr der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Gebühr, Zeitpunkt, Ort und Anmeldetermine und Kriterien werden von der Kommission festgesetzt und mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des Basisexamen Chirurgie, der FMH / SIWF und der FMCH sowie mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung und auf der Websites des Basisexamens (verbindlich) publiziert.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zum Basisexamen zu entrichten. Eine korrekte, vollständig und wahrheitstreue ausgefüllte Anmeldung, einschliesslich Entrichtung der vollen Gebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.5 Auswertung und Protokoll

Die Protokollierung und Auswertung erfolgt gemäss Durchführungsbestimmungen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden.

4.6 Prüfungsdaten und Unterlagen

Die Prüfungsdaten und Unterlagen gelten grundsätzlich als geheim. Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Daten dürfen zur Verbesserung der Weiterbildung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in anonymisierter Form verwendet werden.

5 Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit den Noten 1-6 bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Die Bestehensgrenze (Standard-Setting) wird nach einem wissenschaftlichen, inhaltsbasierten Verfahren durch die Kommission bestimmt. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

6 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Einsprache und Wiederholung der Prüfung

Das Ergebnis ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO). Teilnehmer, die zur Selbsevaluation antreten, erhalten eine Bescheinigung, wogegen keine Einsprache zugelassen wird.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft. In revidierter Form auf den 1. Juni 2018

* Die Durchführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung sind im Internet publiziert.